
Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge verteilen sich auf die einzelnen Mitgliedergruppen wie folgt:

1. Schüler*innen sind beitragsfrei.
2. Studierende, Auszubildende, Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr, Rentner*innen: 30 € jährlich.
3. Erwachsene über 18 Jahre: 50 € jährlich.

Für die Beitragszahlung sind folgende Regelungen gegeben:

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

-
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
 6. Bei einem Vereinsaustritt nach dem 01.02. eines Jahres erfolgt keine Rückerstattung des bereits eingezogenen Jahresbeitrages.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Gladbeck

IBAN: DE 13 4245 0040 0071 0319 00

BIC: WELADED1GLA

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.